

Konzeptkarte Abschlüsse in der Sekundarstufe I	Erstellt am: 13.01.2016	
	Letzte Änderung: 05.07.2020	Verantwortung: Jürgens/Sörensen Böttger/Achtzehn
Ziel: Gezielte Beratung von Eltern und SuS hinsichtlich der erreichbaren Abschlüsse in den Jahrgängen 9 und 10 und Handlungssicherheit bei den Beschlussfassungen der Zeugiskonferenz.		
Rechtliche Grundlage: AVO-SEK I (bes. §§ 1; 13-16; 22-24)	Konzeptkarte Abschlussjahr 9 & 10	

Allgemeines

- Kurszuweisung in den differenzierten Fächern
- Erreichbare Abschlüsse in der Sekundarstufe I
- Voraussetzungen für das Erreichen der Abschlüsse

Kurszuweisung in den differenzierten Fächern

Allgemeines

Ab Klasse 9 werden die Schüler/innen in **Deutsch, Englisch, Mathe und Naturwissenschaft** leistungsbezogenen Kurse zugewiesen. Die Differenzierung erfolgt auf **drei** Anforderungsniveaus (G/E/Z).

Die Zuweisung erfolgt in **Jg. 8** mit der letzten Zeugiskonferenz und berücksichtigt die in Jahrgang 8 erbrachten Leistungen in den Bezugsfächern. Die Fachlehrerteams der jeweiligen Klassen beraten in Abstimmung mit den Klassenteams und der Jahrgangsführung 8 über eine pädagogisch sinnvolle Zusammensetzung der einzurichtenden Kurse. Kriterien sind dabei u.a. eine annähernde Gleichverteilung der Klassenzugehörigkeit sowie ein möglichst ausgewogenes Geschlechterverhältnis.

Verfahren zur Auf-/Abkürzung

Nach jedem Halbjahr kann die Zeugniskonferenz auf Vorschlag der Fachlehrkraft über eine Ab- oder Aufkürsung entscheiden. Bei guten oder sehr guten Leistungen prüft die Klassenkonferenz eine Aufkürsung.

Vor dem Antrag der Fachlehrkraft an die Zeugniskonferenz (über die Klassenleitungen) sind die Erziehungsberechtigten und die SuS zu informieren und zu beraten. Dabei ist für den Antrag auf **Abkürzung** das in *Anhang 3* befindliche Formular zu nutzen und der Konferenzleitung vorzulegen.

Mitteilung der Kurszuweisung

Die Mitteilung über die Kurszuweisung der SuS an diese und ihre Erziehungsberechtigten erfolgt mit der Aushändigung des Jahreszeugnisses in Jahrgang 8, dem ein Beiblatt über die Kurszuweisung sowie den aktuell erreichbaren Abschluss mitgegeben wird (*siehe KoKa Zeugniskonferenzen*).

Ab dem Jahrgang 9 wird halbjährlich mit dem Zeugnis ein Beiblatt über evtl. Neuzuteilungen sowie den aktuell erreichbaren Abschluss mitgegeben (*siehe Anlage KoKa Zeugniskonferenzen*).

Erreichbare Abschlüsse in der Sekundarstufe I (vgl. §1 AVO-Sek I)

Hauptschulabschluss nach 9
 Sekundarabschluss I-Hauptschule nach 10
 Sekundarabschluss I-Realschule nach 10
 Erweiterter Sekundarabschluss I nach 10

Voraussetzungen für das Erreichen der Abschlüsse

Hauptschulabschluss nach Jg. 9 (§§ 1 (2), 16, 23)

- **Ausreichende** Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern → Differenzierte Fächer mind. **G4**
- Nicht ausreichende Leistungen in der zweiten und dritten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.
- **Eine** mangelhafte Leistung muss nicht ausgeglichen werden; **zwei** mangelhafte Leistungen → vgl. **Ausgleichsregel**
- Teilnahme an den **Abschlussprüfungen** in Jg. 9 (→ Deutsch, Mathe schriftlich; weiteres Fach mündlich) mit nicht mehr als einer schlechteren Note als ‚ausreichend‘ in einem Fach der Abschlussprüfung
- SuS mit dem **Förderschwerpunkt Lernen**, die nach Jahrgang 9 den Förder schulabschluss erwerben und den Unterricht in Jahrgang 10 besuchen, können den Hauptschulabschluss unter den o.g. Voraussetzungen erwerben (§18a)

Sekundarabschluss I - Hauptschule (§§ 1 (1), 13, 23)

- **Ausreichende** Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern → Differenzierte Fächer mind. **G4**
- Nicht ausreichende Leistungen in der zweiten und dritten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.
- **Eine** mangelhafte Leistung muss nicht ausgeglichen werden; **zwei** mangelhafte Leistungen → vgl. **Ausgleichsregel**
- Teilnahme an den **Abschlussprüfungen** in Jg. 10 (→ Deutsch, Mathe schriftlich, Englisch mündlich & schriftlich; weiteres Fach mündlich) mit nicht mehr als einer schlechteren Note als ‚ausreichend‘ in einem Fach der Abschlussprüfung
- Wer die Voraussetzungen des § 13 **nicht** erfüllt, erwirbt den **Hauptschulabschluss** (§16), wenn die Leistungen in den im 10. Schuljahrgang unterrichteten Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen den Anforderungen für den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Besuch des 9. Schuljahrgangs entsprechen.

Sekundarabschluss I - Realschule (§§ 1 (1), 14)

- 2 differenzierte Fächer mind. **E4**, 2 differenzierte Fächer mind. **G3** (→ **E4+E4+G3+G3**)
- mind. **2 befriedigende** Leistungen in den nichtdifferenzierten Fächern
- **Eine** mangelhafte Leistung muss nicht ausgeglichen werden; **zwei** mangelhafte Leistungen → vgl. **Ausgleichsregel**
- Teilnahme an den **Abschlussprüfungen** in Jg. 10 (→ Deutsch, Mathe, schriftlich; Englisch schriftlich und mündlich; weiteres Fach mündlich) mit nicht mehr als einer schlechteren Note als ‚ausreichend‘ in einem Fach der Abschlussprüfung

Erweiterter Sekundarabschluss I (§§ 1 (1), 15)

- 3 differenzierte Fächer mind. **Z4**, 1 differenziertes Fach mind. **Z4/E3/G2** (—> **Z4+Z4+Z4+Z4/E3/G2**)
- im Durchschnitt befriedigende Leistungen ($Q \leq 3,0$) in den übrigen ohne Fachleistungsdifferenzierung unterrichteten Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen
 - o dabei können bis zu zwei Z-Kurse oder zwei E-Kurse einbezogen werden, wenn in diesen Kursen bessere Leistungen als die Mindestanforderungen erbracht werden.
- **Eine** mangelhafte Leistung muss nicht ausgeglichen werden; **zwei** mangelhafte Leistungen —> vgl. **Ausgleichsregel**
- Teilnahme an den **Abschlussprüfungen** in Jg. 10 (—> Deutsch, Mathe, schriftlich; Englisch schriftlich und mündlich; weiteres Fach mündlich) mit nicht mehr als einer schlechteren Note als ‚ausreichend‘ in einem Fach der Abschlussprüfung

Abgangszeugnis §1

- Wer am Ende von Jahrgang 10 keinen Sekundarabschluss I erwirbt und die Schule verlässt oder ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung vorzeitig aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, erhält den Hauptschulabschluss. Dies wird durch einen **Gleichstellungsvermerk** im Abgangszeugnis bescheinigt. (vgl. §1 (4) Sätze 1 & 4)

Ausgleichsregelungen §§ 23, 24

Die Entscheidung über die Anwendung der Ausgleichsregelungen obliegt der Klassenkonferenz. Sie richtet sich danach, „ob die Zuerkennung der jeweiligen Berechtigung nach dem allgemeinen Leistungsbild der Schülerin oder des Schülers gerechtfertigt erscheint. In die Beurteilung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalles einzubeziehen.“ (vgl. § 23 (7))

- **Eine mangelhafte** Leistung muss bei der Ermittlung der Abschlussvoraussetzungen **nicht** ausgeglichen werden
- **Zwei mangelhafte** Leistungen (bei Hauptschulabschluss nach §16 **drei** mangelhafte Leistungen) **können** bei der Ermittlung der Abschlussvoraussetzungen durch **zwei** um **eine Notenstufe** besser als ausreichend bewertete Ausgleichsfächer ausgeglichen werden
- Eine **ungenügende** Leistung kann durch **ein um zwei Notenstufen** besser als ausreichend bewertetes Ausgleichsfach oder **um zwei um eine Notenstufe** besser als ausreichend bewertete Ausgleichsfächer ausgeglichen werden
- bei Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach §13 können als Ausgleich für **mangelhafte** Leistungen in G-Kursen bzw. nichtdifferenzierten Fächern anstelle von befriedigenden Leistungen ausreichende Leistungen in E-Kursen (**E4**) herangezogen werden
- Die in der Stundentafel vorgeschriebene Stundenzahl eines **Ausgleichsfaches** darf nur **um eine Stunde geringer** sein als die vorgeschriebene Stundenzahl des auszugleichenden Faches. —> Keine verbindliche Stundenzahl vorgeschrieben: Zahl der Wochenstunden im Stundenplan ist maßgebend
- Ausgleichsfach können Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlfächer oder ein wahlfreier Kurs sein.
- Die Fächer Deutsch, die Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen und Mathematik können bei der Anwendung der Ausgleichsvorschriften **nur untereinander** ausgeglichen werden.